

Tagesordnung

**der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
am Donnerstag, 20. Mai 2010, 18.00 Uhr,
Kreismuseum Heinsberg,
Hochstraße 21, 52525 Heinsberg**

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Besichtigung des Kreismuseums und des „Hauses Lennartz“
3. Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg
4. Zuschüsse an museale Einrichtungen
5. Zuschuss an den Volksmusikerbund
6. Partnerschaftsangelegenheiten: Modifizierung der Zuschussregelungen
7. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen betr. Kultur-/Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg analysieren und fördern
8. Bericht aus dem Fachbereich „Kreismusikschule“
9. Bericht der Verwaltung

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Verpflichtung von Ausschussmitgliedern

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören und bisher noch nicht verpflichtet wurden, sind durch den Vorsitzenden zu verpflichten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Besichtigung des Kreismuseums und des „Hauses Lennartz“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010

Das Kreismuseum des Kreises Heinsberg befindet sich in einem mietfrei von der Stadt Heinsberg zur Verfügung gestellten Gebäude im Torbogenhaus, Hochstraße 21 in Heinsberg. Zwischenzeitlich hat die Stadt Heinsberg neben dem Museumsgebäude die Liegenschaft „Haus Lennartz“ erworben. Auf die ausführlichen Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt 3 wird verwiesen. Es ist beabsichtigt, das Kreismuseum und „Haus Lennartz“ im Beisein von Vertretern der Stadt Heinsberg zu besichtigen. Vorab wird die Leiterin des Kreismuseums, Dr. Müllejans-Dickmann, aus dem Fachbereich „Kreismuseum“ berichten.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreis Heinsberg ist seit 1927 Träger des Kreismuseums in Heinsberg mit regionalgeschichtlichem Schwerpunkt zur Kultur und Geschichte des Kreises Heinsberg und der kunsthistorischen Sammlung zu dem preußischen Hofmaler und gebürtigen Heinsberger Carl Joseph Begas (1794 – 1854).

Eigentümerin des Museumsgebäudes, des historischen „Torbogenhauses“ aus dem 16. Jh., ist die Stadt Heinsberg. Die Bauunterhaltung des mietfrei zur Verfügung gestellten Gebäudes trägt gemäß dem auf eine Laufzeit von 99 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag vom 01.01.1949 der Kreis Heinsberg. Nachdem die Stadt Heinsberg Mitte 2007 die benachbarte Liegenschaft „Haus Lennartz“ erworben hat, ist dem Kreis Heinsberg seitens der Stadt eine Erweiterung des Museums um zwei Ausstellungsräume nach Fertigstellung der lfd. Um-/Neubaumaßnahmen angeboten worden. Der Entwurf eines Mietvertrags der Stadt Heinsberg vom 30.04.2009 sieht eine auf 20 Jahre ausgerichtete Vermietung an den Kreis Heinsberg ohne Mietzins vor, wobei die Betriebs-/Unterhaltungskosten vom Kreis Heinsberg voll umfänglich bzw. für bestimmte Nebenflächen je zur Hälfte gemeinsam mit der Stadt Heinsberg getragen werden sollen.

Nach Vorlage des Mietvertragsentwurfs kam es zu Besichtigungen vor Ort und Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern des Kreises und der Stadt Heinsberg. Seitens des Kreises Heinsberg wurde erklärt, dass eine mietfreie Erweiterung des Museums grundsätzlich positiv gesehen werde, eine langfristige vertragliche Regelung für das Haus Lennartz jedoch zunächst eine für den Kreis akzeptable Sanierung des „Torbogenhauses“ bedinge. Der bereits mit Schreiben des Landrats vom 16.07.2003 gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg dargestellte Sanierungsbedarf, der mit Dach-, Heizungs- und Elektroarbeiten die vom Kreis als Mieter vertraglich zu gewährleistende „normale“ Bauunterhaltung übersteigt, ist nach einer vom Amt für Gebäudewirtschaft des Kreises durchgeführten Kalkulation mit rd. 1,1 Mio. € zu veranschlagen. Um eine sinnvolle und barrierefreie Anbindung beider Liegenschaften im Sinne eines Museumsrundgangs zu gewährleisten, werden Durchbrüche auf beiden Ebenen (EG und 1. OG) als notwendig angesehen. Aus baulichen und wirtschaftlichen Aspekten bietet es sich an, die Bauunterhaltungsmaßnahmen für das Torbogenhaus in Verbindung mit den bereits begonnenen Baumaßnahmen im Bereich des Hauses Lennartz durchzuführen.

Da aufgrund der angespannten Haushaltslage eine alleinige oder anteilige Kostenübernahme der kalkulierten Gesamtkosten weder seitens des Kreises noch der Stadt Heinsberg in Betracht kommen kann, wurden unter Beteiligung von Vertretern der Kreissparkasse Heinsberg verschiedene Modelle erörtert, wie der finanzielle Rahmen geschaffen werden könnte, um den baulichen Bestand des Museums (Torbogenhaus) zu sanieren sowie eine sinnvolle Anbindung an einen Erweiterungsbau (Haus Lennartz) zu realisieren. Die Gesprächsteilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass der dauerhafte Fortbestand des Kreismuseums Heinsberg nur gesichert werden kann, wenn – nicht nur mit Blick auf die anstehenden kostenintensiven Maßnahmen – die Trägerschaft des Museums grundlegend neu gestaltet wird.

Für die mögliche Neuordnung der Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg wurden verschiedene Optionen, z. B. Gründung einer Stiftung oder einer GmbH bzw. Bildung eines Vereins, geprüft. Dabei wurde deutlich, dass die Errichtung einer Stiftung wegen des von der Stiftungsaufsicht vorgegebenen mindestens 50%igen Anteils an privaten Stiftern im vorliegenden Falle ausscheidet. Hinsichtlich der Bildung einer GmbH ist zu berücksichtigen, dass diese, um vorsteuerabzugsberechtigt zu sein, eine wirtschaftliche Gewinnabsicht haben muss. Dies ist bei einem Museumsbetrieb weder sinnvoll noch realisierbar. Von daher bietet sich – und hierin besteht Einvernehmen zwischen dem Kreis, der Stadt Heinsberg und der Kreissparkasse – als realistische Variante die Gründung eines Trägervereins – ähnlich wie beim Heinsberger Tourist-Service e. V. – an. Dieser Verein sollte offen sein für alle interessierten juristischen und natürlichen Personen. Besondere haftungsrechtliche Risiken stehen einer Vereinsgründung nicht im Wege. Die Gründung des Vereins – gemäß Vereinsrecht sind hierfür mindestens sieben Mitglieder erforderlich – sollte durch den Kreis Heinsberg und die Stadt Heinsberg sowie von diesen noch zu benennenden natürlichen Personen erfolgen. Die Kreissparkasse Heinsberg beabsichtigt nicht, Mitglied des Vereins zu werden, hat allerdings erklärt, dass die Sparkassen-Kunst-Stiftung eine Vereinbarung mit dem Trägerverein schließen wird, die eine dauerhafte finanzielle Unterstützung beinhaltet. Insgesamt wird durch die Kreissparkasse Heinsberg eine Kostendeckung bis zu 75.000,00 € jährlich sichergestellt. Der mögliche Einfluss und die sich daraus ergebenden Kompetenzen und Entscheidungszuständigkeiten innerhalb des Vereines sollen über die sich an der Höhe der Einlage orientierenden Stimmanteile geregelt werden. Die Entwürfe einer Vereinssatzung sowie einer Beitragsordnung sind als **Anlagen 1 und 2** diesen Erläuterungen beigelegt. Es ist vorgesehen, dass jedes Mitglied je angefangene 50,00 € des jährlichen Beitrages eine Stimme besitzt.

Unter Berücksichtigung der Personal- bzw. Betriebskosten und der Finanzierung der für das Torbogenhaus mit ca. 1,1 Mio. € kalkulierten Bauunterhaltungskosten ist von einem jährlichen Finanzbedarf des neuen Vereines von ca. 220.000,00 € pro Jahr auszugehen. Derzeit werden noch verschiedene weitere Fördermöglichkeiten, z. B. durch die NRW-Kunststiftung bzw. den Landschaftsverband Rheinland, geprüft. Derartige Förderungen würden die o. a. Gesamtkosten entsprechend verringern. Ungeachtet dessen wurde – vorbehaltlich der bei allen Beteiligten erforderlichen Beschlüsse – zwischen den Vertretern des Kreises, der Stadt Heinsberg und der Kreissparkasse grundsätzlich Einvernehmen über eine gemeinsame Finanzierung („Kostendrittung“) erzielt. Bei einer derartigen Regelung würde sich jeweils eine jährliche Belastung (Mitgliedsbeitrag) in Höhe von ca. 75.000,00 € ergeben. Der Gesamtzuschussbedarf für das Kreismuseum beträgt gemäß Haushaltsplan 2010 des Kreises Heinsberg 146.652,00 €.

Ein besonderer Präsentations- und Forschungsschwerpunkt sollte – wie erwähnt – u. a. auf die Begas-Sammlung gelegt werden. Durch eine unlängst zugesagte Übernahme des Archivs der Nachkommen der Familie Begas kann diese Thematik künftig noch stärker akzentuiert werden und würde dem Museum dadurch bundesweit eine einzigartige Stellung verschaffen. Eine Komprimierung der bisherigen Themenvielfalt soll zu Gunsten einer klareren Profilierung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg erfolgen. Regionale Geschichte soll mit kreisweitem Anspruch abgedeckt werden. Themenbereiche aus Landwirtschaft und Handwerk könnten an bestehende Museumseinrichtungen mit entsprechender Spezialisierung im Kreisgebiet abgegeben werden, z. B. als Dauerleihgaben.

Zwischen dem Kreis und der Stadt Heinsberg besteht Einvernehmen, dass der Mietvertrag für das Torbogenhaus und die im Haus Lennartz zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten neu gefasst werden soll. Die Stadt Heinsberg hat die Bereitschaft erklärt, das Torbogenhaus und die Räumlichkeiten im Haus Lennartz dem zu gründenden Trägerverein mietfrei zur Verfügung zu stellen; als Laufzeit des neuen Vertrages sind zunächst 25 Jahre vorgesehen.

Der derzeit bestehende Mietvertrag über die im Museumsgebäude befindliche Wohnung ist aufgrund der Baumaßnahmen und der Neukonzeption der Räume zu beenden. Eine Aufgabe der Wohnung durch den Mieter bis zum Ende des Jahres 2010 wird einvernehmlich angestrebt. Ebenso sollte das Museum ab Mitte des Jahres geschlossen werden, um eine Räumung bis Ende des Jahres durchführen zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, dem Kreisausschuss und Kreistag Folgendes zu empfehlen:

1. Der Kreis Heinsberg gibt die Trägerschaft des Kreismuseums zum 31.12.2010 auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Stadt Heinsberg auf der Basis der als Anlagen beigefügten Satzung und Beitragsordnung einen Trägerverein für das Museum Heinsberg zu gründen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung bzw. Beitragsordnung, die sich insbesondere aufgrund der Anforderungen an eine Gemeinnützigkeit des Vereins ergeben sollten, vorzunehmen.
3. Die Gründung des Trägervereins ist für den 01.01.2011 anzustreben.
4. Der Kreis Heinsberg beteiligt sich ab dem Haushaltsjahr 2011 nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes mit jährlich 75.000,00 € an dem Museumsträgerverein.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Zuschüsse an museale Einrichtungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen in privater Trägerschaft auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption. Auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat der Kreisausschuss am 15.12.2009 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Museumskonzeption aus dem Jahre 2005 unter Federführung der Museumsleiterin des Kreises für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg und für zukünftige Förderungen durch den Kreis zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die diesjährige Förderung sollte, da die konzeptionellen Planungen noch nicht abgeschlossen sind, erneut auf der Grundlage der Museumskonzeption des Jahres 2005 erfolgen. In dieser Konzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden (**siehe Anlagen 3 und 4**). Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der privaten musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse folgende Abstufungen:

- 1.000,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 84 Punkten,
- 500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mind. 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2010 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der im Jahre 2005 festgelegten Förderkriterien schlägt die Verwaltung dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, dem Kreisausschuss die Bewilligung

von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 1.000,00 € an die musealen Einrichtungen

- Flachsmuseum, Wegberg
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn
- Museum für europäische Volkstrachten, Wegberg
- Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V., Erkelenz-Lövenich
- Rurtal-Korbmacher, Hückelhoven-Hilfarth

und von Betriebskostenzuschüssen in Höhe von 500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant e.V.
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“, Hückelhoven
- Gerhard-Tholen-Stube, Waldfeucht
- Historisches Klassenzimmer, Geilenkirchen-Immendorf
- Mineralien- und Bergbaumuseum, Hückelhoven

zu empfehlen. Die Mittel stehen im Haushalt 2010 zur Verfügung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Zuschuss an den Volksmusikerbund

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren – zuletzt in 2009 mit einem Zuschuss von 2.800,00 € – die Arbeit des deutschen Volksmusikerebundes – Kreisverband Heinsberg e. V. – als Träger der Jungbläuserschule Heinsberg. Im vergangenen Jahr wurde die Verwaltung durch den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beauftragt, aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (Entwicklung der Schülerzahlen, veränderte Zuwendungspraxis des Kreises) die Zuschussgewährung an den Volksmusikerbund einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Jungbläuserschule hat sich zur Aufgabe gemacht, Nachwuchsmusiker auszubilden. Sie bietet gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Einige Musikvereine überlassen die Ausbildung ihrer Schüler im Gesamten der Jungbläuserschule des Volksmusikerbundes, und andere Vereine nutzen die fachliche Betreuung und Zusammenarbeit mit den Dozenten der Jungbläuserschule. In Anerkennung dieser erzieherischen Aufgabe wurden von Seiten des Kreises in den vergangenen Jahren folgende Zuschüsse gezahlt:

Jahr	Höhe des Kreiszuschusses	Schülerzahlen	Höhe des Kreiszuschusses pro Schüler (Umrechnung)
2001	6.000,00 DM (3.067,75 €)	800	7,50 DM (3,83 €)
2002	3.100,00 €	400 – 450	ca. 7,30 €
2003	2.800,00 €	430	6,51 €
2004	2.800,00 €	430	6,51 €
2005	2.800,00 €	210	13,33 €
2006	2.800,00 €	160	17,50 €
2007	2.800,00 €	85	32,94 €
2008	2.800,00 €	140	20,00 €
2009	2.800,00 €	140	20,00 €

Mit Blick auf die tendenziell rückläufigen Schülerzahlen, die veränderte Zuwendungspraxis des Kreises in anderen Bereichen und die aktuellen allgemeinen Einsparbemühungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine Reduzierung der Bezuschussung vorzunehmen. Insoweit wird auch auf die allen Fraktionen zugeleitete Verwaltungsvorlage über mögliche Einsparungen im Bereich der freiwilligen und disponiblen Leistungen Bezug genommen. In Anlehnung an die o. a. Übersicht erscheint in diesem Jahr eine Halbierung des Zuschussbetrages in jedem Fall vertretbar.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, dem Kreisausschuss die Bewilligung des Zuschusses in Höhe von 1.400,00 € an den Volksmusikerbund zu empfehlen. Die Mittel stehen im Haushalt 2010 zur Verfügung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 6:

Partnerschaftsangelegenheiten: Modifizierung der Zuschussregelungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

Entsprechend den im Kreisausschuss und Kreistag getroffenen Zuschussregelungen werden seitens des Kreises Heinsberg bei partnerschaftlichen Begegnungen von Schulen, Vereinen und vergleichbaren Gruppierungen derzeit folgende finanzielle Unterstützungen gewährt:

	Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer	zeitliche Begrenzung	Begrenzung der Personenzahl	An-/Abreisetag
Besuche in den Partnerkreisen	4,09 € (früher 8,00 DM)	keine	keine	gelten als 1 Tag
Besuche aus den Partnerkreisen	4,00 €	Förderhöchstbetrag 20 € pro Person = max. 5 Tage	keine	gelten als 2 Tage

Zuschussempfänger sind jeweils die deutschen Schulen, Vereine und vergleichbaren Gruppierungen.

Aus Gründen der Vereinheitlichung und Kostenbegrenzung des Kreises spricht sich die Verwaltung für eine Modifizierung der Regelungen zur Bezuschussung partnerschaftlicher Begegnungen aus.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus, dem Kreisausschuss vorzuschlagen, Schulen, Vereinen und vergleichbaren Gruppierungen aus dem Kreisgebiet bei Besuchen in bzw. aus den Partnerkreisen Midlothian und Komárom-Esztergom einen Zuschuss in Höhe von 4,00 € pro Tag (inkl. An- und Abreise) und Teilnehmer, höchstens jedoch 20,00 € pro Teilnehmer und 1.000,00 € pro Begegnung zu gewähren.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Kultur-/Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg analysieren und fördern

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 25.11.2009 hat die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag betr. „Kultur- und Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg analysieren und fördern“ eingebracht. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 15.12.2009 wurde die Verwaltung beauftragt, zunächst die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg zu der in Rede stehenden Potenzialanalyse einzuholen sowie eine erste grobe Kostenermittlung vorzunehmen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus zu berichten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister hat zu der Anfrage des Kreises mit Schreiben vom 14.01.2010 mitgeteilt, dass man sich derzeit zu einer Stellungnahme nicht in der Lage sehe, da das Schreiben insbesondere keine Angaben zum erwarteten Verwaltungsaufwand, zur Höhe der zu erwartenden Kosten und auch keinen Hinweis auf den erwarteten (vermuteten) Umfang der Wertschöpfung beinhalte.

Nach Auffassung der Verwaltung kann die Kultur- und Kreativwirtschaft grundsätzlich von allen Angeboten und Instrumenten der Wirtschaftsförderung profitieren. Hierbei reicht das Spektrum von Beratungsangeboten, Existenzgründungsförderungen, über zinsgünstige Kredite und Wettbewerbe bis hin zur Exportförderung.

Mit dem Ziel, konkretere Informationen über etwaige Fördermöglichkeiten sowie den Ablauf, den Nutzen und den Kosten einer Potenzialanalyse betr. Kultur-/Kreativwirtschaft zu erhalten, wurde von Seiten des Kreises mit verschiedenen Behörden und Institutionen Kontakt aufgenommen. Der Landkreistag teilte mit, dass ihm trotz umfangreicher Recherchen keine Kreise bekannt seien, die Potenzialanalysen betr. Kultur-/Kreativwirtschaft erstellt hätten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW verwies darauf, dass es für im Kreativsektor Tätige keine Einzelförderungen mehr gebe, es werde nur noch über Wettbewerbe im Rahmen einer Bestenauslese gefördert. Den „Kreativen“ stünden natürlich auch alle anderen Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die auch für in anderen Branchen Schaffende offen seien.

Hierzu wurde auf das seit Mitte Februar 2010 bestehende Informationsangebot unter www.foerderlotse.nrw.de verwiesen. Dieses Angebot der Landesregierung und der NRW.BANK bietet den Förderinteressierten aller Branchen, somit auch der Kultur- und Kreativwirtschaft, einen einfachen und übersichtlichen Einstieg in die umfangreichen Fördermöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen.

Außerdem hat das „Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft“ im Auftrag des Bundes acht Regionalbüros errichtet, um die Arbeit des Kompetenzzentrums vor Ort zu verankern. Ihre Aufgabe besteht darin, in den Regionen individuelle Angebote wie Orientierungsberatungen, Sprechtag und die regionale Vernetzung der Akteure zu organisieren. Der für die Region Nordrhein-Westfalen benannte Kreativlotse Christof Schreckenber, c/o IHK Bochum, bietet persönliche Beratungen und Sprechtag in 6 Städten Nordrhein-Westfalens (u. a. Köln, Düsseldorf) an.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW, dem Clustermanagement Kultur- und Kreativwirtschaft, Wuppertal, sowie dem GründerZentrum Kulturwirtschaft e.V., Aachen, wurden zwei Ansprechpartner zur Erstellung von Potenzialanalysen für den Bereich Kultur-/Kreativwirtschaft benannt. Diese wurden von der Verwaltung gebeten, Informationen zum Ablauf einer Analyse für diesen Sektor sowie zu den zu erwartenden Kosten zu geben.

Die Firma STADTart empfiehlt als Grundlage einer Potenzialanalyse eine erste Bestandsanalyse (Anzahl der Betriebe, Umsätze und Beschäftigte nach Branchen bzw. Teilmärkten der Kultur- und Kreativwirtschaft), wobei eine Differenzierung der Bestandsdaten nach den Städten und Gemeinden von dem Anbieter als hilfreich angesehen wird. Für die Basis-Bestandsanalyse beträgt das Honorar ca. 7.700,00 €. Für die darauf aufbauende Potenzialanalyse ist mit Kosten in einer ähnlichen Größenordnung zu rechnen, insgesamt also mit Gesamtkosten von ca. 16.000,00 €.

Die Kostenkalkulation des Büros für Kulturwirtschaftsforschung GbR zur Erstellung einer Potenzialanalyse für den Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg beträgt ca. 10.400,00 €; die Kalkulation beinhaltet sowohl eine Bestandsaufnahme als auch eine statistische Analyse.

Die von der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte Übersicht über Fördermöglichkeiten des Bereichs Kultur- bzw. Kreativwirtschaft ist als **Anlage 5** beigefügt. Die Auflistung erhebt aufgrund der Vielfältigkeit der Förderungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wie dargestellt, wäre die Erstellung einer Potenzialanalyse für den Bereich Kultur-/Kreativwirtschaft mit nicht unerheblichen Kosten für diese nicht den Pflichtaufgaben eines Kreises zuzurechnenden Aufgaben verbunden. Außerdem dürfte es aufgrund der aufgeführten umfangreichen Beratungs- und Informationsmöglichkeiten jedem, der in der Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg tätig ist, recht einfach möglich sein, sich um eine konkrete und einzelfallbezogene Unterstützung und ggf. Förderung zu bemühen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, dem Kreisausschuss zu empfehlen, den Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Erstellung einer Potenzialanalyse für den Bereich der Kultur- bzw. Kreativwirtschaft im Kreis Heinsberg abzulehnen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am
20. Mai 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht aus dem Fachbereich „Kreismusikschule“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010

Die Leiterin der Kreismusikschule, Gerda Mercks, wird in der Sitzung berichten.

- ENTWURF -
Stand: 04.05.2010

**Satzung
des
Trägervereins Museum Heinsberg e.V.**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Trägerverein Museum Heinsberg e.V.. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heinsberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein wird Träger des unter dem bisherigen Namen „Kreismuseum“ geführten Museums mit Sitz im „Torbogenhaus“ sowie Teilen des „Hauses Lennartz“ in Heinsberg.
- (2) Aufgabe und damit Zweck des Vereins ist die Fortführung eines musealen Angebots im Kreis Heinsberg sowie die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Hierzu übernimmt der Verein die Trägerschaft des in Abs.1 genannten Museums vom Kreis Heinsberg. Der Verein wird als Museumsträger die Bestände des Museums bewahren, wissenschaftlich bearbeiten, dokumentieren, mehren und präsentieren.
- (3) Dem Verein steht es frei, Änderungen in der Ausrichtung der bisherigen Museumspräsentation vorzunehmen. Davon ausgenommen ist die Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Präsentation zur Künstlerfamilie Begas einschließlich des Archivs der Familie Begas.
- (4) Weiteres Ziel des Vereins ist die Schaffung/Erhaltung der für den Betrieb des Museums notwendigen baulichen Voraussetzungen. Aufgabe des Vereins ist daher die Sanierung des historischen „Torbogenhauses“ und die anschließende bauliche Unterhaltung der vom Verein museal genutzten Räumlichkeiten.

§ 3
Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Durch Beschluss des Vorstands können Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) benannt werden, die bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (3) Für den Eintritt und Austritt aus dem Verein gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlich vorzulegenden Antrages. Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Geschäftsführung übertragen.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist für natürliche und juristische Personen des Privatrechts beträgt sechs Kalendermonate zum Schluss des Geschäftsjahres, für juristische Personen des öffentlichen Rechts drei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
 - c) Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grober Missachtung der Satzung oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen.

- (3) Die Mitglieder sind im Übrigen verpflichtet, die im Rahmen der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7
Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Geschäftsführer.
- (2) Für die Tätigkeit in den Organen des Vereins – mit Ausnahme des Geschäftsführers – wird eine Vergütung nicht gezahlt.

§ 8
Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat je angefangene 50,00 € des jährlichen Beitrages eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 9
Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse

Von den Mitgliedern des Vereins werden regelmäßig Beiträge oder Zuschüsse erhoben. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Höhe, der Zahlungsmodus sowie die Zahlungsfristen, werden in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 10
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Wahl der Mitglieder und ggf. stellvertretender Mitglieder des Vorstands,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts,

- e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) wesentliche Änderung der kulturellen Ausrichtung des Museumsangebots.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder, die mindestens ein Viertel der Gesamtstimmanteile auf sich vereinen, dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- (4) Den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende.

§ 12

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Beschlüsse gemäß § 10 Buchstabe a), g) und h) bedürfen der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Soweit juristische Personen Mitglieder sind, können diese bis zu zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese die Stimmen des Mitglieds nur einheitlich abgeben.

- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ohne Zusammentreten der Mitgliederversammlung ist möglich. In diesem Fall hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines Mitglieds, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von einem weiteren Mitglied des Vorstands in wechselnder Reihenfolge sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden.

3. Abschnitt: Der Vorstand

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der zugleich Schatzmeister ist, und dem Geschäftsführer. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt. Eventuell notwendige Ergänzungswahlen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (3) Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB üben der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem Geschäftsführer aus.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zuständig für

- a) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- c) die Einstellung/Bestellung, Festsetzung der Vergütung und die Entlassung

- des Geschäftsführers sowie
- des weiteren Personals der Geschäftsstelle,

d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse,

e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

f) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,

g) die Feststellung des Jahresabschlusses,

h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sofern nicht widerruflich auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 16

Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden, und legt den Sitzungsort fest. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist, die jedoch mindestens 3 Tage betragen muss, gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäße erfolgt und wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht in den Fällen des § 15 Buchstabe c) erster Spiegelstrich.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zu übersenden.

4. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 17

Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstands den Geschäftsführer. Diesem obliegen unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Vorstands die Besorgung der Vereinsgeschäfte und die fachliche Leitung des Museums. Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins und des Museums entsprechend den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Museums.

5. Abschnitt: Rechnungsprüfung

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Es werden zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses des Vereins.

6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Kreis Heinsberg und die Stadt Heinsberg zu gleichen Teilen. Dabei ist das Vermögen von dem jeweiligen Vermögensnachfolger unmittelbar und ausschließlich für museale Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

§ 20 Inkrafttreten und Beginn

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Heinsberg, den ...

**Beitragsordnung
des
Trägervereins Begas-Museum e.V.**

§ 1

Mit der Mitgliedschaft im Verein ist gemäß der Vereinssatzung die Verpflichtung zur regelmäßigen Zahlung von Beiträgen verbunden; nachstehende Beiträge sind jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für den Kreis Heinsberg sowie die Stadt Heinsberg jeweils 75.000,00 €.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen, die nicht von § 2 erfasst werden, 50,00 €.

§ 4

Die Beiträge werden mit der Jahresrechnung angefordert. Sie werden vier Kalenderwochen ab Rechnungsdatum fällig.

Heinsberg, den

Bewertungsanalyse der Museen im Kreis Heinsberg

Wertigkeit	Sammlungsbestand/Konzept	Organisationsstruktur/Trägerschaft	fachl. Leitung	Öffnungszeiten	Vermittlung	Inventarisierung	Gesamtbewertung
	3	3	3	2	2	1	
Kreismuseum Heinsberg	6	6	6	4	6	6	80
Kleinbahnmuseum Selfkantbahn	6	5	6	4	5	5	74
Flachsmuseum Wegberg-Beeck	6	5	4	4	5	6	69
Museum f. europ. Volkstrachten Wegberg-Beeck	6	5	4	4	5	6	69
Feuerwehrmuseum Erkelenz-L.	6	5	4	4	3	6	65
Korbmachermuseum Hilfarth	6	5	4	4	4	4	65
Gerh.-Tholen-Stube Waldfeucht	4	5	4	5	3	6	61
Mineralien- u. Bergbaumuseum Hückelhoven	6	5	4	3	4	1	60
Bauernmuseum Selfkant	5	5	4	5	3	1	59
Schacht 3 Hückelhoven	6	5	4	1	5	1	58
Hist. Klassenzimmer Immendorf	6	5	4	2	3	3	58
Lahey-Park Erkelenz	4	3	2	6	3	1	46
Heimatismuseum Randerath	3	3	2	4	3	6	44
Dorf- u. Feuerwehrmuseum G.-Birgden	3	5	4	1	2	1	43
Heimatmus. Wassenb.-Myhl	3	5	4	1	1	1	41

Anlage 4

* Erläuterungen zur Bewertungsanalyse der Museen im Kreis Heinsberg

Sammlungsbestand/Konzept:

Grad der thematischen Schwerpunktbildung (gemäß Vorgaben des RAMA) und auch nach eigenen Auskünften der Museumseinrichtungen im Rahmen der Museumsbefragung.
(6 = klare thematische Schwerpunktbildung mit ausreichendem Sammlungsbestand ↔ 1= keine Schwerpunktbildung mit wenig Sammlungsbestand)

gesicherte Organisationsstruktur/Trägerschaft:

(6= öffentliche Einrichtung; 5= Vereinsträgerschaft; 3 = private Trägerschaft)

fachliche Leitung:

(6= hauptamtliche wissenschaftliche Leitung ↔ 1= Schlüsselbereitstellung)

Öffnungszeiten:

abgestuft nach der Anzahl der geöffneten Tage im Jahr (> 300 Tage = 6 ↔ ≤ 1 Tag/a = 1)

Vermittlung:

Grad der Qualität und Intensität museumsbezogener Aktivitäten
(6= Führungen, Workshops, Schaudemonstrationen mit päd. Fachkraft; 5= Führungen mit Fachkraft; 4= Aktionen/Führungen ohne Fachkraft; 3= nur Führungen; 2= Führungen nur auf Anfrage; 1= Führungen nur 1x jährlich)

Inventarisierung

(6= vollständige Inventarisierung ↔ 1= keine Inventarisierung)

Übersicht über mögliche Förderungen des Bereichs „Kultur-/Kreativwirtschaft“

1. Wettbewerbe

Create.NRW

Auf Beschluss der Landesregierung werden insbesondere die Mittel des EU-NRW Ziel2-Programms im Wettbewerb vergeben. Der Wettbewerb richtet sich an Akteure und Unternehmen der Kreativbranchen: der Musikwirtschaft, der Verlage, des Buchhandels, des Kunstmarktes, des Theatermarktes, der Film- und Fernsehwirtschaft, Designwirtschaft, Modewirtschaft, Werbewirtschaft, Software- und Spiele-Industrie und der Architektur.

Innovationspreis textil+mode

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen fördert gemeinsam mit der Kaufhof Warenhaus AG den Innovationspreis textil+mode, den der Gesamtverband textil + mode ausgelobt hat. Ziel dieses Preises ist es, den kreativen Nachwuchs in Deutschland zu fördern und Zugänge in den Markt zu schaffen.

Designpreis des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Designpreis Nordrhein-Westfalen wird seit 1987 vergeben und ist damit der am längsten bestehende Gestaltungswettbewerb eines Landes in Deutschland.

Der red dot design award

Der red dot design award ist ein international anerkannter Wettbewerb, dessen Auszeichnung, der red dot, als Qualitätssiegel für gutes Design in Fachkreisen hoch geschätzt wird.

Designpreis Deutschland

Der Designpreis Deutschland ist die höchste offizielle deutsche Auszeichnung im Bereich Design und wird als „Preis der Preise“ bezeichnet.

Bundeswettbewerb „Die Gute Form“

Der Bundesverband Holz und Kunststoff organisiert alljährlich Wettbewerbe auf Bundesebene, in denen die Auszubildenden ihre Leistungen demonstrieren können.

ADC Wettbewerb

Mit dem ADC Wettbewerb wird jedes Jahr zum kreativen Kräftenessen aufgerufen. Es werden die besten Auftragsarbeiten aus den Disziplinen Klassische Medien, Digitale Medien, Dialogmarketing/Promotion/Media, Design, Editorial, Räumliche Inszenierung, Generic Craft und Ganzheitliche Kommunikation gesucht.

EFFIE 2009

Der Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA zeichnet mit dem GWA Effie seit über 25 Jahren erfolgreiche Marketing-Kommunikation aus.

New Media Award

Der New Media Award ist seit Jahren als renommierteste Auszeichnung der Online-Werbebranche in Deutschland anerkannt.

Kommunikationsverband Awards

Mit dem Ziel, jährlich aktuelle Standards für konzeptionelle und kreative Kommunikationsarbeit festzulegen, führt der Kommunikationsverband Awards in verschiedenen Kommunikationsdisziplinen durch und verleiht den Deutschen Kommunikationspreis.

Kurz und schön

Kurz und schön ist ein internationaler Nachwuchswettbewerb für Werbespots, motion design und Kurzfilm.

Universal Design Award

Der internationale universal design award ist die Chance (gestalterisch und wirtschaftlich) für Designer, Hersteller, Architekten, Innenarchitekten und Stadtplaner.

Deutscher Designer Club

Jährlich gibt es den Wettbewerb GUTE GESTALTUNG mit Vorbildhaftem aus allen Gestaltungs-Disziplinen.

iF Award

Den iF award gibt es seit 1953. Das von internationalen Experten verliehene iF Label steht für Seriosität und geprüfte Designqualität.

contest 2010 – The Young Designers Competition

Der Wettbewerb wird jährlich zum imm cologne von der Kölnmesse ausgelobt und in Kooperation mit dem Rat für Formgebung entwickelt und organisiert.

Die schönsten deutschen Bücher

Die Stiftung Buchkunst vergibt seit 1989 jährlich den Preis für die schönsten deutschen Bücher. Ausschlaggebende Kriterien bei diesem Wettbewerb sind vorbildliche Gestaltung in Satz, Druck, Bild, Einband, die gelungene Verbindung von Inhalt und Form sowie die ästhetische und technische Leistung im Verhältnis zu Zweck, Auflagenhöhe und Preis.

Deutscher Buchpreis

Mit dem Deutschen Buchpreis zeichnet die Börsenverein des Deutschen Buchhandels Stiftung jährlich zum Auftakt der Frankfurter Buchmesse den besten Roman in deutscher Sprache aus.

Recycling Designpreis

Seit 2007 lobt der Arbeitskreis Recycling Designpreis e. V. aus Herford in Kooperation jährlich bundesweit den „RecyclingDesignpreis“ aus. Der Wettbewerb wendet sich an Designer/innen und angehende Designer/innen, um aus „Abfall“ und/oder industriellen/handwerklichen Produktionsrückständen Objekte und Gegenstände für den alltäglichen praktischen Gebrauch oder für Dekorations- und Ausstattungszwecke zu entwerfen.

2. Existenzgründung

Die Gründung eines eigenen Betriebes und der Weg in die Selbstständigkeit sind Entscheidungen von großer Tragweite. Ziel ist es, angehende Gründerinnen und Gründer zu einem solchen Schritt zu ermutigen und zu unterstützen.

Go! Gründungsnetzwerk NRW

Go! Das Gründungsnetzwerk NRW ist eine gemeinsame Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen und der Wirtschaft. Ziel dieser landesweiten Gründerzentren ist es, Existenzgründungen in den kulturwirtschaftlichen Teilmärkten Musikwirtschaft, Literatur-, Buch- und Pressemarkt, Kunstmarkt, Darstellende Kunst und Unterhaltungskunst sowie der Film- und Fernsehmarkt zu fördern und die Stabilität der jungen Unternehmen zu erhöhen. Die Angebote konzentrieren sich auf folgende Aspekte:

- Beratung und Qualifizierung für die Existenzgründerinnen, Existenzgründer und junge Unternehmen,
- Transferleistungen in der Region,
- Entwicklung neuer Marketing-Konzepte für kulturwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen,
- Unterstützung von Kooperationen der kulturwirtschaftlichen Unternehmen miteinander und mit Partnern aus der Wirtschaft.

Die Startercenter NRW

Die Startercenter NRW, die derzeit flächendeckend die zentralen Anlaufstellen für Gründerinnen und Gründer in Nordrhein-Westfalen sind, bieten Gründern und Jungunternehmern aus allen Bereichen kostenlose Unterstützung an. Diese reicht von der Erstberatung über die Intensivberatung bis hin zur Finanzierungsberatung und der Hilfe bei der schnellen Erledigung aller Gründungsformalitäten.

Förderung der Unternehmensberatung für junge Unternehmen durch KfW Mittelstandsbank

Junge Unternehmen aller Branchen können über die KfW Mittelstandsbank Zuschüsse zum Honorar für eine Unternehmensberatung erhalten, wenn ihre Gründung oder Übernahme nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Kulturelle Gründerzentren in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen Jahren „Kulturelle Gründerzentren“ entstanden. Ihre Angebote konzentrieren sich u. a. auf

- Beratung und Qualifizierung in der Gründungsphase,
- Transferleistungen in die Region,
- Entwicklung neuer Marketing-Konzepte für Produkte und Dienstleistungen,
- Unterstützung von Kooperationen.

Privatwirtschaftliche Institutionen:

Bianca Seidel Consulting

Bianca Seidel Consulting bietet Beratung für Designer und Unternehmen in der Design- oder Modebranche zu den Bereichen Existenzgründung und Existenzsicherung.

redplane Consulting

redplane Individual Coaching unterstützt Akteure aus der Kreativwirtschaft bei der Lösung von Führungs- und Managementproblemen und berät sie dabei, berufliche Krisen, Konflikte und Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

3. Finanzen – Zinsgünstige Kredite

NRW.BANK

Im März 2004 hat die NRW.BANK die Aufgabe als Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten. Die NRW.BANK setzt in ihren Geschäftsfeldern Bildungsfinanzierung, Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung, soziale Wohnraumförderung sowie Infrastruktur- und Kommunalfinanzierung auf ein breites Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte.

Mikrodarlehen für Kleinunternehmen

In Nordrhein-Westfalen können Gründer von Kleinunternehmen in der kritischen Startphase in 17 STARTERCENTERN Mikrodarlehen der NRW.BANK beantragen.

Existenzgründer-Portal der NRW.BANK

Die NRW.BANK bietet speziell für Existenzgründungen und den Mittelstand in Nordrhein-Westfalen bedarfsgerechte Produkte der öffentlichen Förderung sowie der Eigenkapitalfinanzierung an. Ziel der NRW.BANK als wettbewerbsneutraler Partner der Banken und Sparkassen ist es, Finanzierungslücken mit innovativen Finanzierungs- und Förderprodukten zu schließen.

Eigenkapitalfonds der NRW.BANK für Branchen der Kreativwirtschaft

Die NRW.BANK bietet einen Eigenkapitalfonds speziell für die Kreativwirtschaft an, den NRW.BANK.Kreativwirtschaftsfonds. Der Fonds verfügt über ein Volumen von 30 Millionen Euro und soll die Chancen für Wachstum und Beschäftigung von kreativen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

KfW Mittelstandsbank

Die KfW Mittelstandsbank unterstützt Existenzgründer, Freiberufler und mittelständische Unternehmen.

Bürgschaftsbank NRW

Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmer und freiberuflich Tätige, damit Investitionen in die mittelständische Wirtschaft trotz fehlender Sicherheiten realisiert werden können.

4. Förderung/Förderprogramm

Außenwirtschaftsförderung

Die gemeinsame Teilnahme an einer Messe im Ausland zählt auch für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft zu den effizienten Instrumenten, um in ausländische Märkte einzusteigen, eigene Produkte und Dienstleistungen einem breiten Publikum vorzustellen und Geschäftskontakte anzubahnen. Hierzu bietet in Nordrhein-Westfalen das Auslandsmesseprogramm der „NRW.International“ einige Möglichkeiten. Diese sind u. a.

Firmengemeinschaftsstände

Durch die Beteiligung an Firmengemeinschaftsständen des Landes auf Auslandsmessen haben Unternehmen die Chance, ihre Produkte und Dienstleistungen zu günstigen Konditionen direkt in den Zielmärkten zu präsentieren.

Kleingruppenförderung

Das besonders flexible Instrument Kleingruppenförderung erfüllt den Bedarf von kleinen und mittleren Unternehmen nach möglichst individueller Messepräsenz. Gefördert werden kann eine Gruppe von drei bis 10 Betrieben, die gemeinsam auf einer Auslandsmesse ausstellen.